Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer und die Hofrätinnen Mag.ª Merl und Mag. Liebhart-Mutzl als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache des R F in W, vertreten durch die Dr. Schartner Rechtsanwalt GmbH in 5541 Altenmarkt, Obere Marktstraße 58, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 10. Jänner 2023, 405-3/1023/1/12-2023, betreffend Bestrafung nach dem Baupolizeigesetz 1997 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

4 Das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) wies mit dem angefochtenen Erkenntnis die Beschwerde des Revisionswerbers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (Behörde) vom

20. September 2022, mit welchem über den Revisionswerber Geldstrafen von € 400,-- (für den ersten Straftatbestand) und von € 1.000,-- (für den zweiten Straftatbestand) verhängt worden waren, weil er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B.-GmbH zu verantworten habe, dass auf einem näher gennannten Grundstück ein Lagerregal samt fester Überdachung (erster Straftatbestand) und zwei Container samt festem Pultdach (zweiter Straftatbestand) ohne baupolizeiliche Bewilligung errichtet worden waren, mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Bezeichnung des Grundstückes durch die Wortfolge „im südlichen Bereich“ ergänzt wurde. Eine ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

Dies begründete das LVwG - sofern für das gegenständliche Verfahren relevant - damit, dass sowohl das überdachte Lagerregal als auch die überdachten Container unter § 1 Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG) zu subsumieren seien; beide baulichen Anlagen seien überdeckt, könnten von Menschen betreten werden, seien mit dem Boden verbunden, ihre Herstellung erfordere technische Kenntnisse und sie dienten der Unterbringung von Sachen, letztere auch dem Aufenthalt von Menschen. Da die bewilligungspflichtigen Anlagen ohne Bewilligung ausgeführt worden seien, sei der Tatbestand des § 23 Abs. 1 Z 1 BauPolG erfüllt.

5 In der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision wird zunächst vorgebracht, es fehle hg. Rechtsprechung zu der Frage, ob ein klassisches handelsübliches Lagerregal eine bauliche Anlage darstelle. Es könne keinen Unterschied machen, ob „beispielhaft eine Schalungstafel auf das Regal gelegt wurde oder diese entfernt ist“. Flugdächer, ein Satteldach auf Holzstützen und eine Überdachung ohne Seitenwände erfüllten zwar das Kriterium eines Baus iSd § 1 BauPolG. Im vorliegenden Fall sei jedoch lediglich auf einem der Regale oben eine (Regal-)Platte aufgelegt, die jedoch kein Dach darstelle. Das Lagerregal sei nicht geeignet, einen Raum zum Aufenthalt von Menschen herzustellen, es könne nicht betreten werden, sei nicht mit dem Boden verbunden und seine Herstellung erfordere auch keine bautechnischen Kenntnisse.

Darüber hinaus weiche das LVwG von der hg. Rechtsprechung zu § 44a VStG ab, indem es eigenmächtig eine neue Tatortbeschreibung vorgenommen habe.

6 Die Frage, ob eine bauliche Anlage als „Bau“ im Sinne des § 1 BauPolG anzusehen ist oder nicht, ist im Einzelfall zu beurteilen. Nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz unterliegt diese Frage grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung läge in diesem Zusammenhang nur vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre (vgl. etwa VwGH 19.1.2023, Ra 2022/06/0326, Rn. 6, betreffend die Qualifikation einer baulichen Anlage als Zubau oder als Anbau nach der Kärntner Bauordnung; 25.5.2021, Ra 2021/06/0067, Rn. 7, betreffend eine Stützmauer nach dem Steiermärkischen Baugesetz).

7 Eine solche Unvertretbarkeit der Auslegung des LVwG wird in der Zulässigkeitsbegründung nicht aufgezeigt. Der Revisionswerber erkannte zwar, dass auch Flugdächer und eine Überdachung ohne Seitenwände das Kriterium des Baus iSd § 1 BauPolG erfüllen, ließ jedoch die zahlreichen, bei *Giese*, Salzburger Baurecht[2] Rn. 6 ff zu § 1 BauPolG zitierten hg. Judikate unberücksichtigt. Demnach liegt eine Verbindung mit dem Boden bereits vor, wenn eine Anlage auf dem Boden aufliegt und aufgrund ihres entsprechend großen Eigengewichts nicht ohne weiteres bewegt werden kann; auch bei Fertigteilbauten ist vom Erfordernis bautechnischer Kenntnisse auszugehen; Klär-, Sicker-, Senk-, Jauche- und Güllegruben (die nur ausnahmsweise zur Wartung oder Reinigung betreten werden), eine Schwimmbadüberdachung, Pferdeboxen oder eine Hundezwingeranlage können ebenfalls unter § 1 BauPolG subsumiert werden.

Den Gesetzesmaterialien zu LGBl. Nr. 76/1976 (vgl. Nr. 304 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 2. Session der 7. GP, 20) zufolge sei es für einen Bau iSd § 1 BauPolG nicht erforderlich, dass ein Raum nur durch eine Tür betreten werden könne; es komme vielmehr auf die Größe des geschaffenen Raumes an; das Betreten könne auch im Zuge einer ausnahmsweisen Tätigkeit erfolgen (Wartung, Reinigung, Räumung udgl.);

Klär-, Sicker-, Senk- und Güllegruben stellten daher auch Bauten im Sinne dieser Bestimmung dar.

Im Erkenntnis VwGH 31.1.2008, 2007/06/0197, beurteilte der Verwaltungsgerichtshof mit Hinweis auf die oben angeführten Gesetzesmaterialien Streusalzsilos, die nur zu allfälligen Revisions-, Kontroll- oder Reparaturzwecken über erst dafür einzuhängende Leitern betreten werden, als „Bau“ im Sinn des § 1 BauPolG; das Erfordernis der Betretbarkeit ziele auf eine gewisse Mindestgröße des Raumes ab.

8 Im gegenständlichen Fall enthalten sowohl das Straferkenntnis vom 20. September 2022 als auch das angefochtene Erkenntnis Fotos des überdachten Lagerregals. Wenn das LVwG angesichts dessen zu dem Ergebnis gelangte, dass nicht nur zufällig eine Schalungstafel auf dem Regal liegt, sondern dieses - wenn auch nicht in seiner gesamten Länge (dass das Regal teilbar wäre, wurde in der Zulässigkeitsbegründung nicht vorgebracht) - überdacht ist, kann dies nicht als unvertretbar angesehen werden. Gleiches gilt für die Frage, ob für die Errichtung dieser baulichen Anlage angesichts ihres Ausmaßes bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Dem klaren Wortlaut des § 1 BauPolG zufolge muss ein Bau nicht zwingend einen Raum zum Aufenthalt von Menschen umfassen, sondern kann auch der Unterbringung von Sachen dienen. Das verfahrensgegenständliche Lagerregal kann aufgrund seiner Größe unzweifelhaft etwa zu Kontroll- oder Reparaturzwecken von Menschen betreten werden. In der Zulässigkeitsbegründung wurde vor dem Hintergrund des in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gebrachten Willens des Gesetzgebers und der dazu ergangenen hg. Rechtsprechung nicht dargelegt, inwiefern die Beurteilung des LVwG, das überdachte Lagerregal stelle einen Bau iSd § 1 BauPolG dar, in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre.

9 Zu dem zweiten Straftatbestand betreffend die zwei Container samt festem Pultdach enthält die Zulässigkeitsbegründung keine Ausführungen.

10 Soweit in der Zulässigkeitsbegründung ein Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von der hg. Rechtsprechung betreffend die Tatortbeschreibung gerügt wird, fehlt die Angabe einer konkreten, bezogen auf den Sachverhalt unter Angabe zumindest einer nach Datum und Geschäftszahl bezeichnete Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, von welcher das Verwaltungsgericht nach Ansicht des Revisionswerbers in welchen Punkten abgewichen sein soll (vgl. etwa VwGH 31.1.2023, Ra 2023/06/0008, Rn. 6, mwN). Im Übrigen sind bereits die im Spruch des Straferkenntnisses vom 20. September 2022 enthaltenen Fotos geeignet, den Tatort unverwechselbar zu konkretisieren.

11 In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; sie war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

W i e n , am 14. April 2023